

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Gappench vom 28.06.2018**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Benutzungsordnung**

Das Gemeindehaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Gappench, im folgenden „Eigentümer“ genannt. Ihr obliegt die Verwaltung, Beaufsichtigung und das Hausrecht innerhalb des Gemeindehauses.

### **§ 2**

#### **Verwendungszweck**

Das Gemeindehaus dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem kulturellen Leben in der Ortsgemeinde.

Das Gemeindehaus wird nur an Bürger bzw. Einwohner der Ortsgemeinde Gappench vermietet.

Für kommerzielle Zwecke wird das Gemeindehaus auch an Nichtbürger und Nichteinwohner vermietet.

Für nicht kommerzielle Zwecke kann das Gemeindehaus von Nichteinwohnern angemietet werden, wenn diese ein besonderes Interesse an der Anmietung dartun. Ein besonderes Interesse besteht insbesondere dann, wenn der Interessent enge persönliche oder kulturelle Verbindungen zur Ortsgemeinde hat. In diesem Fall entscheidet der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete.

Die Verwendung für Veranstaltungen jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

Die Einholung sonstiger für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

An Silvester wird das Gemeindehaus nicht vermietet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsberechtigte**

Dem Ortsbürgermeister ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit der Eigentümer nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernennt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf und den Rahmen der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Schäden dem Eigentümer anzuzeigen. Haftungsausschluss erfolgt nur bei Vorfällen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, bzw. bei höherer Gewalt.

Die Benutzer haben das Gemeindehaus in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie es vom Eigentümer übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die dem Eigentümer hierdurch entstandenen Kosten den Benutzern angelastet.

Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von dem Ortsbürgermeister auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Einrichtungen**

Für die Einrichtungen und ihre sachgemäße Bedienung ist gegenüber der Ortsgemeinde die als Verantwortlicher genannte Person zuständig.

Übergabe und Einweisung erfolgt durch einen Beauftragten des Eigentümers. Ebenso die Abnahme bei Ende der Veranstaltung.

Den Anordnungen des Eigentümers und seines Beauftragten ist Folge zu leisten und diesen jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **§ 5 Stromkosten**

Bei allen Veranstaltungen werden die Kosten für Strom anhand des effektiven Verbrauches gesondert berechnet.

## **§ 6 Benutzungsentgelte**

1. Die Kolpingfamilie Gappenchach zahlt einen jährlichen Pauschalbetrag von **500,00 EUR**.
2. Die Frauengemeinschaft zahlt einen jährlichen Pauschalbetrag von **500,00 EUR**.
3. Von den in der Ortsgemeinde Gappenchach ansässigen Vereinen, Parteigliedergruppen und gemeinnützige Einrichtungen wird für die Benutzung des Gemeindehauses ein Entgelt von **50,00 EUR/Tag** zuzüglich 50,00 EUR für die Reinigung erhoben.
4. Für private Verwendung (Taufen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen etc.) wird ein einmaliges Entgelt von **100,00 EUR** zuzüglich 50,00 EUR Reinigungskosten erhoben.  
Für eine private Verwendung nach einer Bestattung (auch ehemaliger Ortsansässiger) wird ein Entgelt von **50,00 EUR** zuzüglich 50,00 EUR für die Reinigung erhoben.
5. Für Veranstaltungen, die einem kommerziellen Zweck dienen (z.B. Werbeveranstaltungen) und von auswärtigen Veranstaltern wird ein Entgelt von **150,00 EUR/Tag** zuzüglich 50,00 EUR für die Reinigung erhoben. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann der Ortsbürgermeister im Einzelfall entscheiden.

## **§ 7 Änderung der Entgelte**

Die Entgelte werden alle 2 Jahre vom Ortsgemeinderat überprüft, um ggfls eine Anpassung an die Energiekosten vornehmen zu können.

## § 8 Sonstige Vorschriften

1. Der Ortsbürgermeister führt einen Terminkalender über die Veranstaltungen. Er kann mit Kolpingfamilie und Frauengemeinschaft für deren regelmäßige Veranstaltungen bestimmte Wochentage vereinbaren. Im Gebäude selbst liegt eine Nachweisung aus, in die Tag, Dauer der Benutzung und evtl. vorgefundene Mängel einzutragen sind.
2. Über die Ermäßigung des Entgelts bzw. die Befreiung von der Zahlung des Entgeltes in Sonderfällen entscheidet der Ortsgemeinderat.
3. Auswärtige Veranstalter müssen eine Kautions von **250,00 EUR** hinterlegen.
4. Bei Turn- und Sportveranstaltungen müssen die aktiven Teilnehmer Turnschuhe tragen.
5. Die Vorsitzenden der örtlichen Vereine erhalten auf mündlichen Antrag vom Ortsbürgermeister einen Schlüssel des Gebäudes ausgehändigt.
6. Der Benutzer erhält den Schlüssel nur vom Ortsbürgermeister. Eine Weitergabe des Schlüssels durch den Benutzer an Dritte ist strengstens untersagt.
7. Das Gemeindehaus wird jeweils nur an einen Benutzer für das betreffende Wochenende vergeben, um sicherzustellen, dass bei Mehrfachvermietung auftretende Schwierigkeiten im Vorfeld ausgeschaltet werden.  
Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten (z. B. durch Unter- oder Weitervermietung).
8. Die Räumung der angemieteten Räumlichkeiten und die Reinigung des benutzten Inventars ist vom Benutzer durchzuführen. Der Thekenraum ist nach der Veranstaltung so herzurichten, dass am Tage darauf die Einrichtungen, ohne vorherige Säuberungsarbeiten, genutzt werden können.  
Die angemieteten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.  
Sollte gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen werden, sind für die zusätzlich anfallenden Arbeiten vom Benutzer die angefallenen Reinigungskosten zu entrichten.  
Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person.
9. Für versicherungstechnische Angelegenheiten (auch Verkehrssicherheit z.B. Streupflicht, GEMA-Gebühren u.ä.) ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.
10. Wird festgestellt, dass die Regelschaltung der Kühlung und der Heizung so verstellt werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten, gehen die Kosten einer Reparatur zu Lasten des Benutzers.
11. Getränke sind bei der Fa. Esch-Mülhöfer, Münstermaifeld, einzukaufen.
12. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft und der Mietpartei vermieden wird. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren.
13. Soweit diese Benutzungsordnung keine Regelungen enthält, entscheidet der Ortsgemeinderat.
14. Das am 15.02.2008 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten. Es wird ausdrücklich auf das **Raucherverbot** für das **gesamte** Bürgerhaus hingewiesen.

## **§ 8 a Haftung**

Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z. B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Mieter stimmt der Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Mietangelegenheit zu. Die Daten werden mittels EDV-System auch über den Mietzeitpunkt hinaus, bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen/Aufbewahrungsfristen abgespeichert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gappenach, 31.07.2018

---

Udo Heinemann  
Ortsbürgermeister